



Kurzinformation

Abfrage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und des Kraftfahrzeug-Kennzeichens durch Privatpersonen und Unternehmen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind um Auskunft darüber gebeten worden, ob und inwieweit **Privatpersonen und private Unternehmen** in Deutschland die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und das Kraftfahrzeug-Kennzeichen eines Fahrzeugs abfragen lassen können.

Anhand der **Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)** soll jedes **Fahrzeug eindeutig identifiziert** werden können. Die FIN besteht aus einer aufgegliederten Zeichenkombination und wird jedem Fahrzeug durch den jeweiligen Hersteller zugewiesen (Anhang Nr. 3 zur Richtlinie 76/114/EWG). Mit der Zuweisung erklärt der Hersteller, dass das Fahrgestell des Fahrzeugs registriert wurde (vgl. Rebler, Rn. 11). Die FIN ist an allen Kraftfahrzeugen und Anhängern gut lesbar und dauerhaft auf einem **Fabrikschild** anzubringen, das sich an einer zugänglichen Stelle an der vorderen rechten Fahrzeugseite befindet (§ 59 Abs.1 Nr. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)). Darüber hinaus muss die FIN an der vorderen rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am **Rahmen** oder einem den Rahmen ersetzenden Teil **eingeschlagen oder eingeprägt** werden (§ 59 Abs. 2 Satz 2 StVZO).

Demgegenüber wird das **Kraftfahrzeug-Kennzeichen** (KFZ-Kennzeichen) jedem Fahrzeug von der Zulassungsbehörde zugeordnet, um eine **Identifizierung des Halters** zu ermöglichen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)). Das Kennzeichen wird aus einem Unterscheidungszeichen für den Zulassungsbezirk und einer Erkennungsnummer für das Fahrzeug gebildet (§ 8 Abs. 1 Satz 2, 4 FZV iVm. Anlage 2 zur FZV). Die Zeichen sind in schwarzer Schrift auf einem weißen **Kennzeichenschild** aufzubringen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 FZV). Das Kennzeichenschild ist fest an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs anzubringen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 FZV).

Die **Auskunftsmöglichkeiten** für Privatpersonen und Unternehmen über die FIN oder das KFZ-Kennzeichen hängen entscheidend davon ab, unter welchen Umständen die Auskunft begehrt wird und ob die FIN oder das KFZ-Kennzeichen bereits bekannt sind oder gerade durch die Auskunft selbst erfragt werden sollen.

Dient die Auskunft der **Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen**, kommen Registerauskünfte bei den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt in Betracht. Durch eine **einfache Registerauskunft** kann Auskunft über Fahrzeug- und Halterdaten an private Empfänger erteilt werden, wenn **unter Angabe** des betreffenden KFZ-Kennzeichens oder der betreffenden FIN dargelegt

wurde, dass die Daten zur Verfolgung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt werden (§ 39 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)). Die auskunftsfähigen Fahrzeug- und Halterdaten einer einfachen Registerauskunft sind in § 39 Abs. 1 StVG abschließend aufgeführt und umfassen auch das **KFZ-Kennzeichen** (§ 39 Abs. 1 Nr. 11 StVG). Eine dem Empfänger unbekanntes FIN kann durch eine einfache Registerauskunft nicht abgefragt werden.

Die **erweiterte Registerauskunft** setzt nicht voraus, dass bereits in der Anfrage das KFZ-Kennzeichen oder die FIN mitgeteilt werden. Jedoch muss der private Empfänger glaubhaft machen, dass die angefragten Daten zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt werden und auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangt werden können (§ 39 Abs. 2 StVG). Die erweiterte Registerauskunft ermöglicht die Abfrage sämtlicher im Fahrzeugregister hinterlegten Fahrzeugdaten; hierzu zählt **auch die FIN** (§§ 39 Abs. 2, 33 Abs. 1 Nr. 1 StVG iVm. § 30 Abs. 1 Nr. 26 lit. b) FZV). Für alle Auskünfte nach § 39 StVG wird eine Gebühr von 5,10 Euro pro Fahrzeug erhoben (vgl. Informationen des Kraftfahrt-Bundesamtes).

Sollen die Daten der Auskunft **nicht der Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen** dienen, können Private unentgeltlich Auskunft über ihre **eigenen im Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten** erhalten (§ 39a Abs. 1 StVG). Eine unentgeltliche Auskunft über die **zu einem Dritten im Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeugdaten** kann nur unter **strengen Voraussetzungen** erteilt werden. Hierfür muss der Antragsteller nachweisen, dass die Verfügungsbefugnis über das Fahrzeug auf ihn übergegangen ist oder auch von ihm ausgeübt werden kann, die Daten zur Wahrnehmung straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten des Halters benötigt werden, die Daten nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangt werden könnten und keine schutzwürdigen Belange des Halters beeinträchtigt werden (§ 39a Abs. 2 StVG).

Darüber hinaus kann anhand der FIN bei **privaten Anbietern** eine sogenannte „FIN-Prüfung“ durchgeführt werden. Die Angebote der verschiedenen Anbieter variieren hinsichtlich ihres Auskunftsumfangs und ihrer Kostenpflicht. So kann etwa über die „Fahrzeug-Historie“ Auskunft erteilt werden, um potentielle Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs in ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen.

Quellen:

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/index.html#BJNR013900011BJNE001006360 (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 23.09.2022).
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03.02.2011, Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1 Satz 4) zur Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/anlage_2.html.
- Informationen des Kraftfahrt-Bundesamtes, Auskunft aus dem zentralen Fahrzeugregister, („Allgemeine Informationen“), abrufbar unter: https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/ZFZR/Auskunft/zfzr_auskunft_inhalt.html.
- Rebler, in: Bachmeier/Müller/Rebler, Verkehrsrecht Kommentar, 3. Auflage 2017, § 59 StVZO, Rn. 7-15.
- Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18.12.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0114:DE:HTML>.

-
- Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.
 - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/index.html#BJNR067910012BJNE009800000.
